

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch / www.refbl.ch



Liestal, im September 2022

Nr. 060/2022

Finanzplan 2024 – 2026

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 26. September 2022 zuhanden der Synode vom 24. November 2022

Sehr geehrte Synodale

1. Sinn und Wert eines Finanzplanes

Mit der neuen Finanzordnung besteht per 01.01.2022 die Pflicht zur Erstellung einer Finanzplanung für die Kantonalkirche. Damit soll eine jährliche, auf ihre Aufgaben abgestimmte, rollende Finanzplanung erfolgen, die mittelfristig die voraussichtliche Finanzentwicklung beschreibt sowie die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts aufzeigt und als Grundlage für das Budget des kommenden Rechnungsjahrs dient (§ 1 Abs. 2 Finanzordnung; KGS 5.1). Nun sind wiederum - und nun auch für das zweite Jahr - die mit der neuen Finanzordnung (nach Ablauf der definierten Übergangsfrist per 01.01.2025) verbundenen Auswirkungen aufgezeigt.

Neu ist vorgesehen, dass zusammen mit dem Finanzplan auch die Beiträge der Kirchgemeinden (§ 9 Absatz 3 Finanzordnung) an die Verwaltungsrechnung für das übernächste Jahr beschlossen werden (§ 6 Absatz 1 Finanzreglement). Dies soll aber erst nach Ablauf der in der Finanzordnung enthaltenen Übergangsfrist von drei Jahren so erfolgen; d.h. dies soll erstmals zusammen mit dem Finanzplan 2025 bis 2027 (mit Budget 2024) im Jahre 2023 so umgesetzt werden.

Ein Finanzplan ist eine Prognose der finanziellen Entwicklung. Er geht von den momentan bekannten Verhältnissen aus. In unserem Fall vom Budget 2023 sowie den auf den Visionen und der Strategie aufbauenden Legislaturzielen des Kirchenrates (Synode-Vorlage 044a-2022). Der Finanzplan schreibt bekannte und sich abzeichnende Trends und Veränderungen fort, bezieht bereits vorgesehene Massnahmen ein und gelangt so zu Aussagen, wie sich der Finanzhaushalt unter diesen Voraussetzungen verändern wird und mit welchen Ergebnissen zu rechnen ist.

2. Form, Grundlagen, Vorgaben, Veränderungen

Weiterhin werden auch mit der neuen Finanzordnung das Budget sowie die drei Folgejahre aufgezeigt (§ 5, Absatz 1 Finanzordnung). Die verschiedenen Kostenstellen in der Rechnung 1/Verwaltungsrechnung, Rechnung 2/Kantonsbeitrag und Rechnung 3/Kirchensteuern der juristischen Personen (KiStjP), sind jeweils zusammengefasst. Da ein Finanzplan bei manchen Annahmen, insbesondere was die Steuererträge anbelangt, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist, genügt diese summarische Darstellung um die wesentlichen finanziellen Auswirkungen von geplanten Aktivitäten und Massnahmen aufzuzeigen.

Die vorliegende Finanzplanung geht von den Beträgen und Zahlen des Budgets 2023 aus.

Die bisherigen Beiträge der Kirchgemeinden an die Verwaltungsrechnung von CHF 2,0 Mio. werden für die Planungszeit bis 2026 unverändert übernommen. Diese Beiträge sollen von der Synode zusammen mit dem Budget 2023 sowohl für das Budgetjahr sowie gleichzeitig auch für das Jahr 2024 beschlossen werden damit für die Kirchgemeinde entsprechende Planungssicherheit besteht. Danach werden diese jährlich, jedoch jeweils im Vorvorjahr, zu beschliessen sein. So müssen dann im Jahre 2023 - zusammen mit der Kenntnissnahme der Finanzplanung 2025 bis 2028 (Budget 2024) - auch diese Beiträge für das Jahr 2025 beschlossen werden.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Finanzordnung per 01.01.2022 und der dort enthaltenen Übergangsfrist von drei Jahren läuft die Pfarrlohnsubventionierung per 31.12.2024 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der bisherige Subventionsatz von 46% für die Gemeindepfarrstellen weitergeführt werden. Dieser Ansatz soll – wie bei den Beiträgen der Kirchgemeinden an die Verwaltungsrechnung – von der Synode zusammen mit dem Budget 2023 sowohl für das Budgetjahr sowie gleichzeitig auch für das Jahr 2024 festgelegt werden. Ab dem 01.01.2025 erhalten die Kirchgemeinden klar definierte Anteile am Kantonsbeitrag sowie an den Quellensteuereinnahmen.

Wenn nicht anders erwähnt, wird der jetzige Personalbestand der kantonalen Verwaltung, der Fachstellen und Spezialpfarrämter beibehalten. Der Personalaufwand ist aufgrund des aktuellen Wissensstandes berechnet (Stufenanstiege, Treueprämien). Die Stufenanstiege gemäss der Personal- und Besoldungsordnung (PBO, KGS 6.1) sowie die altersbedingten Veränderungen bei den Pensionskassenbeiträgen wurden berücksichtigt. Für vakante Stellen oder Vakanzen nach anstehenden Pensionierungen wurde ein Durchschnittslohn verwendet. Auf die Anpassung bei den subventionsberechtigten Gemeindepfarrstellen wurde verzichtet bzw. diese vom letzten Finanzplan übernommen.

Es wurde – wie bisher - mit einer jährlichen Teuerungszulage von 1% auf den Besoldungen gerechnet. Die Kantonalkirche richtet sich bei der Teuerungszulage nach der kantonalen Regelung (gemäss PBO § 40 gilt die Kantonsregelung). Der Landrat beschliesst bezüglich Teuerungszulage an seiner jährlichen Budgetsitzung jeweils im Dezember. Auf allenfalls notwendige Anpassungen aufgrund der per 01.01.2024 geplanten Revision der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) wurde sowohl bei den Personal- wie auch bei den Sachkosten verzichtet – dazu fehlen aktuell entsprechende Angaben. Ebenso wurden keinerlei Kosten für allfällige Anpassungen bei der Pensionskasse (z.B. tieferer Koordinationsabzug; Versicherung bereits ab Alter 20 usw.) vorgesehen.

Der Sachaufwand inkl. Projekte wird grösstenteils mit den Beträgen gemäss früheren Finanzplänen übernommen mit dem Ziel, diese nicht weiter ansteigen zu lassen.

Auch der Aufwand für Rückstellungen in den „Personalfonds“, der seit der Rechnung 2018 direkt ins Eigenkapital verbucht wird, wird fortgeschrieben. Diese Einlagen sind der Beitrag der entsprechenden Rechnung an der jährlichen Rückzahlung des Poolingdarlehens. Diese Regelung entfällt per Ende der Betrachtungsperiode am 31.12.2024. Ebenso entfallen ab diesem Datum auch die entsprechenden Zinszahlungen sowohl der Kirchgemeinden wie auch der Kantonalkirche.

Ein bedauerlicher Fakt ist der stetige Rückgang der Mitgliederzahl, der nun mit rund 2,5% ab dem Jahre 2024 eingesetzt werden muss. Im gleichen Masse nimmt auch der Kantonsbeitrag ab, da dieser an die Mitgliederzahl gekoppelt ist, wobei diese Abnahme aufgrund der erwarteten Teuerung mindestens teilweise etwas abgefedert werden könnte. Bei den Einnahmen aus der Quellensteuer werden die bisherigen Annahmen weitergeführt (mit dem letzten Finanzplan wurden diese erhöht).

Bei den Einnahmen aus Kirchensteuern der juristischen Personen wurde die Planung aufgrund der Angaben des Kantons modifiziert. Die Auswirkungen der Steuervorlage (SV 17) sind schwer abschätzbar. Der diesbezüglich erwartete Rückgang konnte bisher (noch) nicht festgestellt werden. Weiterhin wurden diese Werte zurückhaltend ermittelt.

Die vom Kanton erhaltenen Bundessteueranteile als Abfederung für diese Steuerausfälle werden zusammen mit dem Steuerertrag ausgewiesen. Auf eine Anpassung wurde bei den Bundesteueranteilen (500'000.-) verzichtet, obwohl die bisherigen Angaben jeweils übertroffen wurden.

3. Rechnung 1/Verwaltungsrechnung

Wie bisher zeigt sich, dass die Defizite der Rechnung 2, die durch die Rechnung 1 getragen werden, zunehmen. Dies führt zu steigenden negativen Ergebnissen der Rechnung 1 im nächsten Budget sowie im übernächsten Jahr.

Mit der neuen Finanzordnung weist die Rechnung 2 danach ab dem Jahre 2025 keine Defizite mehr aus bzw. die Defizitübernahme entfällt. Auch entfällt zum gleichen Zeitpunkt die Einlage ins Kapital aufgrund der Ausfinanzierung der Pensionskasse. Daher können dann ab dem Jahre 2025 leichte Überschüsse ausgewiesen werden.

4. Rechnung 2/Kantonsbeitrag

Gemäss Usanz der letzten Jahre wird diese Rechnung dadurch ausgeglichen, dass die Rechnung 1 die Defizite dieser Rechnung deckt. Die Zunahme der Kosten für die Gemeindepfarrstellen führt aufgrund der

eingesetzten Teuerung und der Stufenanstiege zu höheren Fehlbeträgen. Der für die Finanzierung zur Verfügung stehende Anteil am Kantonsbeitrag sinkt aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Mitglieder. Aufgrund der vorgesehenen Teuerung fällt die Abnahme des Kantonsbeitrags aber etwas moderater aus.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Finanzordnung per 01.01.2022 weist die Rechnung 2 ab dem Jahre 2025 keine Defizite mehr aus bzw. die entsprechende rechnerische Differenz wird dem dafür gebildeten Fonds entnommen. Diese Rechnung schliesst damit gemäss den neuen Vorgaben ausgeglichen ab. Dies unter der Voraussetzung, dass bei der Spital- und Gefängnisseelsorge sowie für die Stellvertretung von Pfarrpersonen sowie die Teuerungszulagen die Kosten nicht höher ausfallen, als die dafür gemäss Finanzordnung zur Verfügung stehenden Mittel. Gemäss der aktuellen Planung reichen die vorhandenen Mittel für die Weiterführung der bisherigen Aufgaben. Ab dem Jahre 2024 sollen – verbunden mit einer Pensionierung – die Stellenprozente bei der Gefängnisseelsorge um 10 Stellenprozente reduziert werden.

Die Schätzung des Kantonsbeitrages hängt von der erwarteten Mitgliederentwicklung sowie der zu erwartenden Teuerung ab. Hier wurde gegenüber der Schätzung durch den Kanton eine etwas pessimistische Annahme gewählt.

5. Rechnung 3/Kirchensteuer juristischer Personen

Aufgrund der Reform der Unternehmensbesteuerung (SV 17) werden gemäss Prognose die Steuererträge zukünftig abnehmen. Aktuell sind entsprechenden Auswirkungen jedoch (noch) nicht spürbar, sind doch die Erträge 2022 deutlich über den Erwartungen ausgefallen. Erfreulicherweise sollen sich diese jedoch ab dem Jahre 2026 – auf tiefem Niveau – stabilisieren und gemäss Prognosen sollte die Reform später zu wieder deutlich steigenden Einnahmen führen. Auf eine Entnahme aus den in den letzten Jahren gebildeten Reserven für sinkende Steuereinnahmen kann in der Betrachtungsperiode aktuell (noch) verzichtet werden.

Mit der Erreichung des Pensionsalters der Stelleninhaber steigt die ERK BS bei der Finanzierung beim Pfarramt für Industrie und Wirtschaft/Piwi (September 2024) sowie beim Pfarramt für Weltweite Kirche (September 2025) aus. Bei diesen Stellen sollen diese Aufgaben dann im Umfang der bisher durch die ERK BL finanzierten Stellenanteile weitergeführt werden. Die Aufgabe der Medienverleihstelle soll den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Dies sollte zu Minderkosten führen.

Für die «neuen Projekte» sind die von der Synode am 15.06.2022 (Vorlage-Nr. 045-2022) beschlossenen Aktivitäten in der Jugendarbeit entsprechend abgebildet (2024: 80'000.-; 2025: 40'000.-). Danach sind dafür keine weiteren Kosten mehr vorgesehen. Ebenso sind die Kosten für das neue Kooperationsprojekt mit der Stadtmission (traktandiert Synode 24.11.2022, Vorlage Nr. 057/2022) in der Finanzplanung für die gesamte Betrachtungsperiode enthalten. Für die geplanten Stellen für die «Seelsorge im Alter» sind ab dem Jahre 2025 jährlich 300'000.- enthalten (Projektkosten sind gemäss Synode-Vorlage Nr. 045/2022 in den Vorjahren enthalten), ebenso ist die geplante Diakoniestelle ab dem Jahre 2024 mit jährlichen Kosten von 100'000.- enthalten. Für das Redesign der Webseite sind in den Jahren 2024 und 2025 bei der Kommunikation zusätzlich je 50'000.- enthalten.

Ab dem Jahre 2024 soll die Stabsstelle für Kirchen- und Gemeindeentwicklung – in veränderter Form und allenfalls mit anderer Finanzierung – noch als 50%-Stelle geführt werden. Diese Stelle ist aktuell bis Ende 2023 durch die Synode bewilligt (Synode-vorlage 95-2018).

6. Umsetzung der Legislaturziele

Es sind die folgenden Anliegen mit finanziellen Folgen aus den Legislaturzielen enthalten:

Seelsorge und Diakonie:

Ab dem Jahre 2025 stehen für die «Seelsorge im Alter» jährlich 300'000.- für zwei Stellen zur Verfügung.

Öffentlichkeitsarbeit:

Für das Redesign der Homepage sind in den Jahren 2024 sowie 2025 jeweils zusätzlich 50'000.- enthalten.

Kirche als Arbeitgeberin:

Die Lohnkosten für eine Lernende*r sowie 20-Stellenprozente für die Betreuung sind ab dem Jahre 2023 enthalten.

Für die geplante Diakoniestelle sind ab dem Jahre 2024 jeweils 100'000.- berücksichtigt.

7. Konsequenzen

Die Ergebnisse zeigen klar, dass sich die Rechnung 1 in einem soliden Rahmen bewegen würde, wenn sie nicht das Defizit aus der Rechnung 2 tragen müsste. Das Defizit in der Rechnung 2 ergibt sich wiederum aus dem sinkenden Kantonsbeitrag und den hohen Ausfinanzierungs- respektive Sanierungskosten der Pensionskasse, welche diese Rechnung noch bis ins Jahr 2024 belasten werden, sowie dem zu hoch angesetzten Subventionssatz. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Personalkosten der Gemeindepfarrpersonen aufgrund von Mutationen eher tiefer ausfallen, als veranschlagt. Ab dem Jahre 2025 entfällt diese Defizitübernahme und die Rechnung 1 schliesst mit einem Überschuss ab.

Erfreulicher zeigt sich die Situation in der Rechnung 3, wo sich der Finanzhaushalt in einem soliden, verantwortbaren Rahmen entwickeln dürfte wobei mit den anstehenden Defiziten das Kapital laufend abnimmt.

Wie sich die Situation generell bzw. nach dem Jahre 2026 weiterentwickelt, ist sehr schwierig abzuschätzen. Faktoren wie die Steuervorlage 17 (SV 17), die Entwicklung Mitgliederzahlen sowie der allgemeinen Wirtschaftslage und die Situation der Pensionskasse beeinflussen alle drei Rechnungen stark. Klar ist, dass weiterhin sehr kostenbewusst gearbeitet werden muss, die Aufgaben laufend kritisch hinterfragt und priorisiert werden und neue Aufgaben nur sehr zurückhaltend übernommen werden sollten. Jede Aufgabe soll periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden.

8. Antrag

Die Synode nimmt Kenntnis vom vorliegenden Finanzplan 2024 – 2026 und den dargelegten Überlegungen des Kirchenrates.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Herrmann, Pfr.

Peter Jung

Finanzplan 2024 bis 2026 ERK BL

	Rechnung		Budget		Budget		FIPLA		FIPLA		FIPLA	
	2021	2022	2022	2023	2024	2025	2026	2024	2025	2026	2024	2026
1	<u>Rechnung 1, Verwaltungsrechnung</u>											
Ausgaben	2'757'790	2'636'100	2'798'650	3'028'100	2'654'950	2'669'950						
100 Kirchenleitung und Verwaltung	1'949'837	1'989'500	2'070'450	1'999'500	1'905'000	1'906'000						
200 Kirchgemeinden und Kirchenentwicklung	389'932	762'950	688'650	695'800	189'000	189'000						
<i>Davon Defizitausgleich Besoldung Gemeindepfarrer</i>	311'138	666'650	582'350	606'800	-	-						
300 Seelsorge	-	-	-	-	-	-						
400 Beratung und Soziales	95'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000						
500 Unterricht und Bildung	382	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000						
600 Aus- und Weiterbildung	6'414	6'500	8'300	8'300	8'300	8'300						
700 Kommunikation und Medien	17'435	28'900	32'100	32'600	32'600	32'600						
800 Finanz-, Liegenschafts- und Zinsaufwand	162'829	161'800	194'250	190'900	177'300	177'300						
Ergebnis	135'961	-414'550	-296'100	-369'150	241'750	255'750						

	2'757'790	2'636'100	2'798'650	2'658'950	2'654'950	2'669'950
Einnahmen						
Vermögenserträge	124'683	115'550	137'050	160'000	176'000	201'000
Vermögenserträge	111'421	105'500	130'500	150'000	175'000	200'000
Zinsertrag von Kirchgemeinden	13'262	10'050	6'550	10'000	1'000	1'000
Liegenschaftsertrag	13'950	13'950	13'950	13'950	13'950	13'950
Mietzinsertag	13'950	13'950	13'950	13'950	13'950	13'950
Beiträge, Entgelte	2'619'156	2'506'600	2'647'650	2'485'000	2'465'000	2'455'000
Beiträge der Kirchgemeinden an die Verwaltungsrechnung	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
Verwaltungsbeiträge Kistjip ¹⁾	530'300	466'000	601'000	450'000	430'000	420'000
Dienstleistungen an Dritte	88'856	40'600	46'650	35'000	35'000	35'000

Finanzplan 2024 bis 2026 ERK BL

	Rechnung		Budget		Budget		FIPLA		FIPLA	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2024	2025	2026	
3 <u>Rechnung 3, Kirchensteuer</u>										
<u>der juristischen Personen</u>										
Ausgaben	4'697'520	4'500'000	5'000'000	4'800'000	4'700'000	4'000'000	4'800'000	4'700'000	4'000'000	4'000'000
100 Kirchenleitung und Verwaltung	530'300	-	-	-	-	-	-	-	-	-
200 Kirchengemeinden und Kirchenentwicklung	468'659	473'100	508'250	402'500	368'500	334'500	402'500	368'500	334'500	334'500
300 Seelsorge	414'365	496'850	485'200	465'197	762'500	764'500	465'197	762'500	764'500	764'500
400 Beratung und Soziales	800'852	979'950	1'055'800	1'025'500	989'500	954'500	1'025'500	989'500	954'500	954'500
500 Unterricht und Bildung	587'852	686'300	682'550	623'850	596'150	601'150	623'850	596'150	601'150	601'150
600 Aus- und Weiterbildung	421'988	479'750	500'950	523'600	523'600	523'600	523'600	523'600	523'600	523'600
700 Kommunikation und Medien	516'328	528'900	531'950	577'000	579'000	545'000	577'000	579'000	545'000	545'000
800 Liegenschafts- und Vermögensverwaltung, - davon Einlage in Fonds	857'875	706'000	746'000	543'000	522'000	505'000	543'000	522'000	505'000	505'000
	817'071	200'000	100'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
Ergebnis	99'301	149'150	489'300	639'354	358'750	-228'250	639'354	358'750	-228'250	-228'250
Einnahmen	4'697'520	4'500'000	5'000'000	4'800'000	4'700'000	4'000'000	4'800'000	4'700'000	4'000'000	4'000'000
Kirchensteuer der juristischen Personen ¹⁾	4'697'520	4'500'000	5'000'000	4'800'000	4'700'000	4'000'000	4'800'000	4'700'000	4'000'000	4'000'000

¹⁾ Kirchensteuer der juristischen Personen

¹⁾ ab 2021 KistjP inkl. jährlicher Bundessteueranteil von 0.5 Mio.